

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 24.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

die Güter zu befinden / per ea quæ tradit Jul. Clar.
S. fin. quest. 78. vers. d. hic quæro 27. Dittet zu de-
cretirn, daß Klägers suchen nicht stat hat.

Bescheid.

Auff Summarische Klage vnd darauff getha-
ne Antwort. Fisci Klägern an einem / Dom. Ter-
rit. Beklagten lant am andern Theil / Geben zc.
diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht stat
hat.

Cas. 24.

Sejus verhehet Titio ein Gut für tausent Gold-
gülden / Nach diesem gerewet es ihn / weil er nicht
gewußt / wie viel solch Gut werth: klage der halben
ex L. 2. C. de rescind. vend. Q. q. J.

Sejus klagt. Fundirt seine Intention in jure,
daß nemlich ein Contract, darinnen einer vber
die Helffte la dirt, rescindirt werden könne / per
l. si voluntate s. in fin. & L. 2. C. de rescind. vend. c. 3.
& 6. ext. de emp. & vend. Meyer th. 4. 10. 16. D. de
rescind. vend.

Titius sagt excipiendo, daß das benef. L. 2. C.
de rescindenda vendit. in donatione nicht stat
habet per l. si quis 38. D. de contrahend. empr. ibid.

Da.

Sejus

Cent
Sejus sagt
ption hette
precium des
die Gramma
142. n. 7. c. ut
decretirn, d
rescindit

Auff Kl
bringen Se
am andern
Daß Bekla
von Klägern
Suchen nach

Marius h
D. vnd eine
zu welchem
N. genant / re
besitz. Als m
nonem nicht
leben sich n
caduc wer
in comm
Q. q. J.
Sejus a
Titius Jure

Sejus sagt replicando, Beklagens Exception hette nicht stat / Alldieweil er das verum precium des Guts nicht gewußt / *per ea quae tradidit Grammat. decis. 103. n. 54. cum seq. Boer. decis. 142. n. 7. cum quatuor seqq.* Bittet derhalben zu decretiren, daß die von ihm beschene Donation zu rescindiren.

Bescheid.

Auff Klage/gerthane Antwort/vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/Titi Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagens Widersehtens ungeacht / die von Klägern auffgerichtete Donation gestatten Sachen nach billig rescindirt wird.

Cas. 25.

Mavius hat sein väterlich Gut in der Stadt N. umb einen jährlichen Zins Sejo vermietet / zu welchem väterlichen Gut gehört auch ein Gut N. genant/welches Titius Jure Emphyteutico besitzet. Als nun dieser in dreyen Jahren den Canonem nicht bezahlet / Mavius auch bey seinem Leben sich nicht erkleret / daß derhalben das Gut caduc werden sollte / bittet Sejus solch Gut als in commissum verfallen / ihm zu restituiren.
Q. q. J.

Sejus als Kläger bittet ihm das Gut N. so Titius Jure Emphyteutico besitzet / als commissum

LI 2 sum